

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Tinz

vom 30.04.2010

Der Gemeindegemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.01.2010 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 32 der Friedhofssatzung vom 25.01.2010 beschlossen:

I Gebührenpflicht

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen der Kirchgemeinde werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Grabstätten, Gemeinschaftsgrabanlagen und Ehrengrabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Schuldner der Kosten für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

1. Bei Erstbestattungen die gemäß § 18 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 Anzeigeberechtigten und Verpflichteten in folgender Reihenfolge:
 - a) der Ehegatte
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 - c) die Kinder
 - d) die Eltern
 - e) die Geschwister
 - f) die Enkelkinder
 - g) die Großeltern
 - h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach den Buchstaben a) bis h) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor.

1. Zu Lebzeiten beauftragte Personen gehen Personen nach Buchstaben a) bis h) vor.
2. Bei Wiederbelegung und Umbettung der Antragsteller.
3. Bei Verlängerung der Nutzungsdauer der Inhaber des Nutzungsrechts.
4. Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

- (2) Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch
 1. der Antragsteller,
 2. diejenige Person, die sich dem Friedhofsträger gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht durch Beantragung einer Leistung mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Kosten sind mit Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehenen Kosten nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten

- 1) Kosten können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Kosten nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsbehelfe

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Kostenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Kosten nach der Friedhofsgebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Nicht rechtzeitig gezahlte Kosten werden kostenpflichtig angemahnt. Der säumige Kostenschuldner hat die entstandenen Aufwendungen, insbesondere Auslagen, zu ersetzen.
- (4) Nach erfolgloser Mahnung können die Kosten nach der Thüringer Friedhofsgebührenbeitragsverordnung vom 9. Dezember 1998 (GVBl. Seite 436) beigetrieben werden. Zu einem späteren Zeitpunkt neu erlassene Rechtsvorschriften gelten entsprechend.

II. **Kosten**

§ 6 **Grabkosten**

1. Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden folgende Kosten erhoben:
 - a) Grabstätten für Urnenbestattungen
Einzelgrabstätte für 20 Jahre 236,00 €
 - b) Grabstätten für Erdbestattungen
Einzelgrabstätte für 25 Jahre 359,00 €
Doppelgrabstätte für 25 Jahre 718,00 €
 - c) Urnenplatz im Urnenhain für 20 Jahre 102,00 €
Für das Beziehen eines Kissensteins mit dem Namenszug des Verstorbenen über die von der Friedhofsverwaltung beauftragte Firma oder für ähnliche Leistungen werden die tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.
2. Für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendige Verlängerung der Nutzungszeit der Grabstätte
 - a) Einzelgrabstätte für Urnenbestattungen pro Jahr 12,00 €
 - b) Einzelgrabstätte für Erdbestattungen pro Jahr 15,00 €
 - c) Doppelgrabstätte für Erdbestattungen pro Jahr 30,00 €
3. Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabsstätten:
 - a) Einzelgrabstätte für Urnenbestattungen pro Jahr 12,00 €
 - b) Einzelgrabstätte für Erdbestattungen pro Jahr 15,00 €
 - c) Doppelgrabstätte für Erdbestattungen pro Jahr 30,00 €

§ 7 **Bestattungskosten**

Für die innerstädtische Überführung einer Urne werden folgende Kosten erhoben: 20,00 €

§ 8 **Ausgrabungs- und Umbettungskosten**

Für die Ausgrabung bzw. Umbettung einer Urne werden erhoben: 50,00 €
Für die Ausgrabung bzw. Umbettung eines Leichnams werden erhoben: 100,00 €

§ 9 **Kosten für die Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes bzw. der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und bauli-

chen Anlagen durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer gemäß der §§ 21, 23, 24 und 25 der Friedhofssatzung vom 25.01.2010 werden folgende Kosten erhoben:

Urnengrabstätte	80,00 €
Erdgrabstätte	120,00 €

In jedem Fall sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10

Friedhofsunterhaltungskosten

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstelle folgende Kosten erhoben:

pro Grab und Jahr	18,00 €
-------------------	---------

Die Kostenerhebung erfolgt für die gesamte Ruhezeit im Voraus.

§ 11

Kosten für die Benutzung der Kirche

(1) Für die Benutzung der Kirche bzw. des Gemeinderaumes werden für Personen, die nicht der Ev.-Luth. Kirche angehören, folgende Kosten erhoben:

Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne und das Reinigen des Raumes nach der Trauerfeier	50,00 €
--	---------

(2) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden erhoben:
für die Benutzung eines Musikinstrumentes der Kirchgemeinde 10,00 €

(3) Sonstige Kosten:

für die Gestellung eines Musikers	30,00 €
Läuten der Glocken	8,00 €
Benutzung einer Grabmatte	3,00 €

(4) Sofern Leistungen von Dritten erbracht werden, werden Kosten nur erhoben, wenn sie Friedhofsträger in Rechnung gestellt worden sind (Auslagenersatz).

§ 12

Verwaltungskosten

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenverordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungskosten:

1. Allgemeine Verwaltungskosten aus Anlass einer Bestattung	10,00 €
2. Für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	20,00 €
3. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	40,00 €

- | | | |
|----|---|---------|
| 4. | Für sonstige Verwaltungsleistungen | |
| a) | Genehmigung einer Umbettung | 10,00 € |
| b) | Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einer Grabstätte besteht | 10,00 € |
| c) | die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofes mit einem Kraftfahrzeug | 15,00 € |
| d) | für das Erteilen einer Fotografiererlaubnis | 10,00 € |

**§ 13
Sonder- und Nebenleistungen**

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich der Mehrwertsteuer entspricht.

**§ 14
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Friedhofsträger:

Gerol-Tinz, 25.01.2018

Ort, den



Michael J.

Vorsitzender des GKR

G. J.

Mitglied des GKR

Genehmigungsvermerke:

1.

Kreiskirchenamt Gera:

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung sowie die beigelegte Kalkulation der Friedhofsgebühren wurde durch das Kreiskirchenamt Gera geprüft. Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 2 Satz 4 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 sind erfüllt. Die kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung wird erteilt.

Gera, den 10.2.2010



Die Amtsleiterin des
Kreiskirchenamtes Gera

[Signature]
Strauß
Kirchenrätin

2.

Landesverwaltungsamt

Werra, 09.04.2010
Ort, den



[Signature]

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchgemeinde Tinz am 25.01.2010 beschlossene Friedhofsgebührenordnung der Kirchgemeinde Tinz wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 10.02.2010 unter dem Aktenzeichen vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 04.2010 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührenordnung der Kirchgemeinde Tinz wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

30.04.2010
Gera-Tinz, den

[Signature]
Vorsitzender bzw. Stellv. Vorsitzender des GKR